

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ansbach für den Seniorenbeirat

Vom....

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 folgende Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirats, seinem/seiner Stellvertreter/in, einem der Schriftführer/innen und den Sprecher/innen der Arbeitsgruppen. Die Stellvertreter/innen der Arbeitsgruppensprecher/innen können ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen teilnehmen. Ist ein/e Sprecher/in an der Teilnahme verhindert, wird er/sie durch den/ die Stellvertreterin vertreten. Sollte eine Arbeitsgruppe zwei gleichberechtigte Sprecher/innen haben, ist davon nur eine/r stimmberechtigt. Den/die Stimmberechtigte/n benennen die beiden gleichberechtigten Sprecher/innen vor Sitzungsbeginn.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach,
Stadt Ansbach

Thomas Deffner
Oberbürgermeister